

**Dritte Änderung zur Kooperationsvereinbarung
zur weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden**

zwischen der Landeshauptstadt Dresden,
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

und dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.,
Enderstraße 59, Haus B2
01277 Dresden

vertreten durch den Vorstand
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden
Frank Hoffmann

- nachstehend Stadtverband genannt -

wird auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der Rahmenkleingartenordnung des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“ e. V., der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden, des Stadtratsbeschlusses Nummer V0746-SR21 „Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept“, des integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK „Zukunft Dresden 2025+“, des regionalen Klimaanpassungsprogramms „Modellregion Dresden“, des Stadtratsbeschlusses Nummer A0479/18 „Umgang mit Kleingärten im Abflussbereich der Elbe - Fortschreibung des Förderprogramms einschließlich Aktualisierung der Zielstellungen“ und des Stadtratsbeschlusses Nummer V0717/10 – „Konzept Kleingartenpark Hansastraße“ in der jeweils geltenden Fassung folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Präambel

(1) Die Partner eint der Wille, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG zu erhalten und zu fördern. Aufgrund der ständig sich ändernden Rahmenbedingungen im Kontext einer modernen Großstadt (zum Beispiel Bevölkerungsentwicklung, Alters- und Sozialstruktur, Freizeitverhalten, ökologische Potenziale) erfordert dies flexible und gleichzeitig verlässliche Lösungen und Angebote, die von beiden Partnern gleichermaßen und einvernehmlich getragen werden.

Aus diesen nachvollziehbaren Gründen kooperieren die Partner insbesondere bei den Themen

- Kleingartenentwicklung,
- Finanzierung und
- Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Partner kommen überein, diese Vereinbarung aller vier Jahre fortzuschreiben.

§ 2 Kleingartenentwicklung

- (1) Angesichts der vielfältigen Planungsaufgaben der Landeshauptstadt Dresden, die Kleingartenbelange berühren, soll das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zentrale Ansprechstelle sein – das auch Koordinierungsfunktionen wahrnehmen kann.
- (2) Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Fortschreibung Kleingartenentwicklungskonzept“ arbeitet kontinuierlich nach einem jährlich bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr aufzustellenden Jahresplan. Beide Partner können gleichberechtigt ihre Vorstellungen einbringen.
- (3) Der Stadtverband benennt der Stadt die für ihn bestehenden Probleme, insbesondere hinsichtlich Nutzung, Leerstand, Gebäude und Anlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und schlägt Lösungen vor, wenn dazu die Hilfe der Stadt erforderlich ist. Die Stadt wird insbesondere unter planerischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu Problemlösungen beitragen.
- (4) Die Aufwertung der Kleingartenanlagen und Verbesserung der Möglichkeiten zur öffentlichen Nutzung ist das gemeinsame Anliegen von Stadt und Stadtverband. Dies geschieht zum Beispiel durch planerische Maßnahmen zur Entwicklung von einzelnen Kleingartenparks, beginnend mit dem Anlagenverbund an der Hansastraße als Pilotprojekt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses V0717/10 – „Konzept Kleingartenpark Hansastraße“ sowie durch fachliche und finanzielle Unterstützung bei der Realisierung von Einzelmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung, so beispielsweise bei der Schaffung von Biotopen, Wiesen, frei wachsenden Hecken und Schulgärten in Abhängigkeit von den städtischen Ressourcen. Der Stadtverband schafft die entsprechenden attraktiven Voraussetzungen, insbesondere durch die kleingärtnerische Nutzung entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach BKleingG und der Rahmenkleingartenordnung des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“ e. V. in der aktuellen Fassung. Dadurch werden sowohl die kleingärtnerische Nutzung als auch die soziale und stadtökologische Funktion des Kleingartenwesens in seiner Gesamtheit gestärkt.

Die Partner dieser Vereinbarung führen das Pilotprojekt Kleingartenpark „Hansastraße“ auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses V0717/10 – „Konzept Kleingartenpark Hansastraße“ fort.

- (5) Zur Förderung des Kleingartenparkgedankens verständigen sich die Partner mit der Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Ost (Dresden Reick) auf die Entwicklung des „Kleingartenpark Strehlen“. Die Umsetzung des B-Plans 398 C und 399 wird durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe begleitet. Schwerpunkt bilden die Erarbeitung und Umsetzung eines professionellen Verlagerungsmanagements. Dieses betrifft den Umgang miteinander und dient der Minderung der Beeinträchtigungen der Kleingärtner sowohl während der Vorbereitungsphase (zum Beispiel vertrauensvolle Zusammenarbeit, frühzeitigen Einbindung, Kleingartenbeirat) als auch in der Umsetzungsphase (beispielsweise rechtzeitige Bereitstellung und Vorbereitung/Erschließung geeigneter Ersatzflächen, Wertermittlung und Entschädigung in jeder Phase des Vorhabens, Umgang mit geräumten Parzellen sowie unpachtetem Ersatzland) und Nachbereitungsphase (Fachberatung und Anstrengungen zur Vergabe der Parzellen). Dabei sind die bestehenden Kleingärten als Bestand in die Planung einzubeziehen.
- (6) Die Stadt prüft im Einzelfall den Erwerb von Grundstücken, sofern sich das zur Arrondierung von überwiegend auf städtischem Grund befindlichen Kleingartenflächen, die sie langfristig im Bestand erhalten will (Kategorie I), anbietet und finanzwirtschaftlich vertretbar ist.
- (7) Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bezieht die Stadt benachbarte Kleingartenanlagen in das Plangebiet mit ein, wenn ein Planungserfordernis zum Erhalt der Gärten im Planumgriff gegeben ist.

- (8) Die Zielstellungen städtischer Konzepte, dazu gehören beispielsweise das Spielplatzentwicklungskonzept, das Kleingartenentwicklungskonzept und die Fußverkehrsstrategie, werden aufeinander abgestimmt. Die Stadt bezieht unter anderem mögliche Standorte für Spielplätze in Kleingartenanlagen in das Spielplatzentwicklungskonzept mit ein. Dazu werden individuelle Vereinbarungen zur Pflege und Instandhaltung mit den betreffenden Kleingärten und dem Stadtverband abgeschlossen.

Zur weiteren Aufwertung kommunaler Grundstücke befürwortet die Stadt den Anschluss von zentralen Toilettenanlagen in Kleingartenanlagen an das öffentliche Abwassernetz.

- (9) Im Rahmen des rechtlich zulässigen und fachlich notwendigen Hochwasserschutzes fördern beide Seiten bedarfsgerechte und einvernehmliche Lösungen.
Entsprechend zur Freilegung von Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung und in Abflussbereichen erfolgt turnusmäßig mindestens eine jährliche Abstimmung zwischen Fachämtern (Umweltamt, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft), Stadtverband und gegebenenfalls der Landestalsperrenverwaltung zur gemeinsamen Einzelfallprüfung und Klärung der Nachfolgemeasures unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten.
- (10) Der Kleingartenbeirat begleitet in seinem, ihm vom Stadtrat erteilten Auftrag, konstruktiv und kritisch den Prozess der Kleingartenentwicklung. Beide Partner vereinbaren unter geänderten gesetzlichen Voraussetzungen einen verantwortungsvollen Umgang mit dem vorhandenen Baum- und Strauchbestand in Kleingartenanlagen unter der Zielstellung eines größtmöglichen Schutzes der Gehölze und unter Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung.
- (11) Der Stadtverband fördert die naturnahe Gestaltung und nachhaltige Bewirtschaftung seiner Kleingartenparzellen/-anlagen. Dabei sollen Anbaumethoden und Nutzung nach den Regeln der »Guten fachlichen Praxis« sowie des integrierten Pflanzenschutzes ausgerichtet werden. Um die Gesundheit und Umwelt zu schonen, verzichtet der Stadtverband und dessen Mitgliedsvereine grundsätzlich auf den Einsatz von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln. Um diesen zentralen Punkt mit Leben zu füllen, erklärt sich der Stadtverband bereit, im Rahmen seiner Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit, bei Vor-Ort-Begehung und oder sonstigen Gelegenheit, seine Pächter für dieses Thema zu sensibilisieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Weiterhin fördert der Stadtverband den präventiven Einsatz von physikalischen, biotechnischen und biologischen Maßnahmen.
- (12) Der Stadtverband errichtet ein „Zentrum für Kleingartenservice und Freizeitgartenbau“ (Kleingärtnerzentrum), welches der Fachberatung und Information sowie als Schulungs- und Begegnungszentrum der Stadtverbandes sowie aller Interessierten dient. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt den Aufbau und die Unterhaltung des Zentrums im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Standortsuche, Finanzierung, Förderung von Fachkräften zur Umweltbildung).

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt leistet seit Bestehen des Generalpachtvertrages einen bedeutenden Beitrag für die finanzielle Handlungsfähigkeit des Stadtverbandes in Form eines jährlichen Verwaltungs- und Unterhaltungskostenbeitrages.
- (2) Die Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel durch die Stadt für Aufgaben gemäß § 2 geschieht in Abhängigkeit von ihrer Haushaltslage und der Bereitschaft des Stadtverbandes, diese durch Eigenmittel entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten zu ergänzen. Die Partner bringen dazu entsprechende Vorschläge in die Haushaltsdiskussion ein.

- (3) Die Stadt unterstützt im Rahmen ihrer politischen Einflussnahme auf Land und Bund Initiativen der Vereine, geeignete Förderprogramme zur Stärkung und Entwicklung des Kleingartenwesens in Anspruch nehmen zu können. Die Landeshauptstadt Dresden prüft die Möglichkeit, kommunale Förderinstrumente, zum Beispiel zur Dach- und Fassadenbegrünung auch zur Unterstützung des Gemeinschaftseigentums in Kleingartenanlagen einzusetzen.
- (4) Der Stadtverband ist im Zuge der Erarbeitung der Straßenreinigungsgebührensatzung berechtigt, eine andere Straßenreinigungsklasse für die jeweilige Straße zu beantragen. Er wird dann die Aufgaben des Anliegers übernehmen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des betreffenden Stadtbezirksbeirates beziehungsweise Ortschaftsrates.

§ 4 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Stadt richtet in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband jährlich, in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln, den Wettbewerb „Schönste Kleingartenanlage Dresdens“ aus.
- (2) Die Stadt wirkt an dem „Kleingärtnerstag“ und dem „Tag des Gartens“ mit und bringt somit ihre Wertschätzung für die Arbeit des Stadtverbandes und der Kleingärtner zum Ausdruck.
- (3) Beide Parteien stimmen jährlich nach ihren Möglichkeiten ihre gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 1 der Vereinbarung ab und schreiben sie kontinuierlich fort.
- (4) Die Stadt und der Stadtverband arbeiten zusammen und unterstützen sich bei vielfältigen Initiativen im Rahmen von Bundes-, Landes- oder Stadtwettbewerben, bei Messen, regionalen Stadtfesten, der Veranstaltung „Offenes Rathaus“ oder ähnlichen Veranstaltungen.

Die Landeshauptstadt Dresden plant nach einem erfolgreichen Austausch im September 2019 im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Brazzaville, ein gemeinsames Projekt. Ziel dieses Projektes könnte die Unterstützung und der Wissenstransfer durch die Landeshauptstadt Dresden und der Partnervereine bei der Planung und dem Bau eines Gartenparks in der kongolesischen Hauptstadt Brazzaville sein. Beide Partner unterstützen diese Initiative entsprechend ihrer Möglichkeiten.

- (5) Die Partner dieser Vereinbarung unterstützen die Initiative des Gartennetzwerkes Dresden, welches ein offener Verbund verschiedener Gartenprojekte und Gemeinschaftsgärten ist. Dabei sollen der Erfahrungsaustausch und eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Wildbienen und der Imkereien sowie der Integration von Migranten angestrebt werden.
- (6) Die Förderung der interkulturellen Gärten wird von beiden Parteien als wichtiger Beitrag für die Integration von Migranten (auch mit dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderung von Flüchtlingen aus Syrien und aus anderen Krisengebieten der Welt nach Deutschland) gesehen. In diesem Zusammenhang unterstützen beide Vereinbarungspartner Integrationsprojekte auf dem Gebiet des Kleingartenwesens und fördern die gemeinsame Bewirtschaftung von Gemeinschaftsgärten oder Kleingärten in der Stadt, welche neue Verbindungen und Zugehörigkeiten für die Immigranten schaffen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Dresden,

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Frank Hoffmann
Erster Vorsitzender

Signum, Datum